

Hauptfall

1. Frage: Anspruch B gegen A auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II *

* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

I. Anspruch entstanden ... (+)

1. Abschluss Kaufvertrag (+)

2. Keine Unwirksamkeitsgründe (rechtshindernde Einwendungen) ... (+)

2.1. Unwirksamkeit des Vertrag nach §§ 142 I, 119 II, Alt. 2? ... (-)

- a) *Verkehrswesentliche Eigenschaft* (+) Unfallfreiheit wertbestimmender Faktor
- b) Irrtum des A (+) Fehlvorstellung des A über Unfallfreiheit
- c) darauf beruhende WE des A (+)
- d) Anwendbarkeit des § 119 II ? (-) Bei Vorliegen eines Sachmangels (hier Unfallwagen) haben Spezialregelungen des Gewährleistungsrechts Vorrang (längere Fristen für Geltendmachung der Rückabwicklung, grundsätzliches Fristsetzungserfordernis für den Rücktritt, u.a.)

2.2. Unwirksamkeit des Vertrag nach §§ 142 I, § 123 I, Alt. 1? ... (-)

- a) Anwendbarkeit neben Gewährleistungsrecht? (+) Vorrang Gewährleistungsrecht nicht gerechtfertigt bei *arglistiger Täuschung*
- b) Täuschungshandlung des B? ... (+)
 - Dagegen: B gibt nur Behauptung einer Unfallfreiheit durch Vorbesitzer wieder für Unstimmigkeit dieser Behauptung bietet der SV keinerlei Anhaltspunkte
 - Dafür: Formular erweckt gegenüber einem unbedarften Käufer falschen *Eindruck* einer Unfallfreiheit (*Gegenteil vertretbar, dann Hilfspgutachten*)
- c) Darauf beruhender Irrtum (+) Fehlvorstellung des A über Unfallfreiheit beruht auf Aussage des B
- d) Darauf beruhende WE (+) Aufgrund Irrtums hat A den Kaufvertrag zu einem hohen Kaufpreis abgeschlossen
- e) Arglist (+) erforderlich ist Vorsatz, dabei genügt bedingter Vorsatz wie bei unüberprüften "Behauptungen ins Blaue": der Verkäufer B nimmt hier die Irreführung des A über die Unfallfreiheit hier billigend in Kauf
- f) Anfechtungserklärung? (-) B hätte nach § 124 I noch die Möglichkeit einer Anfechtung, wünscht aber ausdrücklich ein Festhalten am Vertrag

2.3. Unwirksamkeit des Vertrages wegen anfänglich unmöglicher Leistung? (-) auch wenn die versprochene Leistung hier wegen qualitativer Unmöglichkeit teilweise nicht erbracht werden könnte, lehnt der Gesetzgeber für diesen Fall in § 311a I die Unwirksamkeit des Vertrags als solchem ab (der Vertrag soll als Grundlage für mögliche Sekundäransprüche Geltung beanspruchen)

2.4. Automatische anfängl. Minderung des Anspruchs wg Teilunmöglichkeit d. Leistung nach § 326 1 Hs. 2 ? (-) bei *mangelbedingter teilweiser Unmöglichkeit* der Leistung gilt diese Regelung nach § 326 I 2 gerade nicht (um dem Beeinträchtigten die Wahl der verschiedenen gewährleistungsrechtlichen Behelfen zu erhalten)

II. Anspruch erloschen?

Anspruch teilweise erloschen - falls *Minderung* nach §§ 441, 437 Nr. 2, Alt. 2 ? ... (+)

1. Kaufvertrag (+)

2. Sachmangel i.S. des § 434 (+)

- Abweichung von vereinbarter Beschaffenheit (§ 434 I Var. 1, II Nr. 1) (+) Unfallfreiheit behauptet (s. o.) und damit Vertragsinhalt
- Abweichung von üblicher Beschaffenheit (§§ 434 I Var. 2, III Nr. 2) (+) Unfallwagen
(*jeweils Gegenteil vertretbar, dann Hilfspgutachten*)

3. Bei Gefahrübergang (+) Mangelhaftigkeit bestand bereits bei Übergabe, die zum Gefahrübergang führte (§ 446 S. 1)

4. Entbehrlichkeit Fristsetzung zur Leistung? Falls Unmöglichkeit weiterer Leistung, § 326 V ? ... (+)

Übereignung ist erfolgt, die Behebung des Mangels (Nacherfüllung) könnte unmöglich sein („qualitative Unmöglichkeit“)

a) Unmöglichkeit der Nachbesserung (§ 439 I Alt. 1) (+) Die Eigenschaft als Unfallwagen lässt sich nicht ändern!

b) Unmöglichkeit der Nachlieferung (§ 439 I Alt. 2)? ... (+)

→ dafür: Vereinbarung einer Stückschuld könnte vom Vertragsinhalt her die Verpflichtung zu einer Nachlieferung, also die Lieferung eines vergleichbaren Stücks, ausschließen

→ dagegen: Nach Wortlaut des § 439 I sind Rechte des Käufers nicht auf Fälle eines Gattungskaufs beschränkt

→ vermittelnd: aus Zumutbarkeitsgründen (s. besonders auch § 439 IV) wird man in aller Regel den Verkäufer bei Sachen nicht vertretbarer Art nicht verpflichten, einen Ersatz zu besorgen (hier sogar praktisch nicht möglich wegen verkauftem Oldtimer mit vielerlei Sonderausstattung) und auch dem Käufer keinen anderen Gegenstand zumuten dürfen

c) ZwErg: Die Mangelbehebung ist hier insgesamt unmöglich (§ 326 V), vor Minderung (oder Rücktritt) muss daher keine (nach § 323 I iVm §§ 447 Nr. 2 Alt. 2, 441 I) sonst erforderliche Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden.

(d) Kein Ausschluss der Minderung (+)

aa) Keine Unerheblichkeit des Mangels nach § 325 V 2 (+) Regelung bei Minderung unanwendbar (§ 441 I 2)

bb) Kein Vertretenmüssens durch Käufer iSd § 323 VI (+) keine Anhaltspunkte

cc) Keine Kenntnis / grobfahrl. Unkenntnis vom Mangel durch Käufer iSd § 442 (+) keine Anhaltspunkte)

e) Minderungserklärung (+) Kaufpreisminderung ausdrücklich gewünscht

f) Rechtsfolge, § 441 III: Minderung des vereinbarten Kaufpreises im Verhältnis des Wert im mangelfreien Zustand zum Wert der mangelhaften Sache; hier also $12.000 \text{ €} \times 9.000/12.000 = 9.000 \text{ €}$

(Anmerkung: Erlöschen durch Widerruf des Vertrags (§§ 355, 495, 506) braucht hier nicht geprüft werde, s. Bearbeitungsvermerk Nr. 3; Behelf würde auch nicht greifen, zwar Zahlungsaufschub zwischen Verbraucher A und Unternehmer B, aber nicht entgeltlich, zudem Festhalten des A am Vertrag, s. o.)

III. Ergebnis: Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 9.000 € begründet.

2. Frage: Anspruch B gegen C auf Zahlung von 12.000 € aus §§ 765 I, 433 II

I. Anspruch entstanden ... (+)

1. Abschluss Bürgschaftsvertrag ... (+)

1.1. Zwei korrespondierende Willenserklärungen (+) Annahme der von C abgegebenen Bürgschaftserklärung durch B erfolgte nach § 151

(vertretbar zB auch dem A konkludent erteilte Empfangsvollmacht für WE des C)

1.2. Notwendiger Inhalt: Der nach § 765 I erforderliche Bezug auf eine zu sichernde Forderung liegt vor, wobei der Bezug auch auf eine erst künftige Forderung nach § 765 II genügt

2. Entstehung der zu sichernden Forderung, §767 I (+) Verweis auf Frage 1 I

3. Keine Unwirksamkeitsgründe (rechtshindernde Einwendungen) ... (+)

3.1. Formunwirksamkeit nach § 125 (-) Schriftform nach § 766 S. 2 durch Unterschrift iS des § 126 eingehalten

3.2. Unwirksamkeit aufgrund Anfechtung nach § 142 I, 119 II Alt. 1? (-)

a) Irrtum über Eigenschaft einer Person (+) C irrte sich über die die Vermögensverhältnisse des A

b) Eigenschaft verkehrswesentlich? (+) Nach allgemeinen Maßstäben für den Rechtsverkehr von Bedeutung

c) Kontrollüberlegungen: Anfechtung nach § 119 II Alt 1 ist nicht sachgerecht, da eine Bürgschaft gerade die Absicherung des Risikos der fehlenden Zahlungsfähigkeit des Schuldners beweckt

3.3. Unwirksamkeit wegen Anfechtung nach § 142 I, 123 I Alt. 1? (-)

a) Täuschungshandlung? ... (+) A hat über seine Vermögensverhältnisse falsche Angaben gemacht

b) Darauf beruhender Irrtum (+) Fehlvorstellung des C über die Vermögensverhältnisse des B beruht auf dessen Angaben

c) Darauf beruhende WE (+) Aufgrund seines Irrtums hat C den Bürgschaftsvertrag mit B abgeschlossen

e) Arglist des A (+) A handelte in Kenntnis der Umstände und damit vorsätzlich

f) Anfechtungserklärung? (+) Konkludent: C wünscht kein Festhalten am Vertrag

e) Ausschluss nach § 123 II 1 ? ... (-)

Vertragspartner und Täuschender fallen auseinander, C könnte damit „Dritter“ sein, dessen Verhalten sich B mangels vorliegender Kenntnis noch fahrlässiger Unkenntnis dieser Täuschung zurechnen lassen muss

→ gegen Stellung des A als „Dritter“: A wurde von B gebeten, einen Bürgen zu gewinnen, könnte also „im Lager“ des B stehen, so dass eine Zurechnung dessen Verhaltens ohne Weiteres gerechtfertigt ist

→ für Stellung des A als „Dritter“: A handelte vorrangig in seinem eigenen Interesse und aus eigenem Antrieb und nicht im Interesse des B (Gegenteil vertretbar – dann aber Hilfspgutachten)

3.4. Unwirksamkeit nach § 138 I wegen Übersicherung ? (-)

→ dafür: Übersicherung ist ein relevanter Verstoß gegen die guten Sitten, und ist sogar teils gesetzlich verboten, s. z.B. § 551 I

→ dagegen: Mehrfachsicherung – hier (konkludent vereinbarter) Eigentumsvorbehalt neben einer Bürgschaft – ist noch nicht für sich problematisch, s. zB § 769 (ebenso auch Sinn des §§ 774, 401)

II. Anspruch erloschen (rechtsvernichtende Einwendungen?) ... (+)

1. Teilweises Erlöschen nach § 767 I 1 (+) durch nachträgliche Verringerung der Hauptforderung auf 9.000 € (Frage 1 II) verringert sich auch die Bürgschaftsschuld auf diesen Betrag

2. Widerrufsbedingtes vollständiges Erlöschen nach § 355 I 1? ... (-)

2.1. Widerrufserklärung des C (+) konkludent, durch Leistungsverweigerung gegenüber B

2.2. Widerrufsrecht? ... (-) in Betracht kommt ein Widerrufsrecht nach § 312g I Var. 1

a) B Unternehmer (+) § 14

b) C Verbraucher (+) § 13

c) Vorliegen der Voraussetzungen des § 312b I 1 (+) hier Ziff. 2: Angebot des Verbrauchers außerhalb eines Geschäftsraums des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers oder sonst eines von ihm Beauftragten, § 312b I 2: A wurde B damit betraut, einen Bürgen zu gewinnen

d) Anwendbarkeit des § 312g I Var. 1 nach § 312 I? ... (-)

aa) Verbrauchervertrag iS des § 310 III (+)

bb) Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung eines Preises? ... (-)

→ dafür: Weite Auslegung der Norm, Bürge zahlt einen potentiell hohen „Preis“, besonderes Schutzbedürfnis

→ dagegen: Der mithaftende Bürge muss bei Vertragsschluss gerade keine Gegenleistung erbringen

(neuerdings ausdr. ablehnend mit wohl hM BGH, 22.09.2020, XI ZR 219/19, noch keine Vorlage an EuGH zur Prüfung der RL-Konformität)

(*Gegenteil ebenso vertretbar, dann allerdings Hilfgutachten, zum Begriff auch § 327 I 2*)

e) ZwErg: Kein widerrufsbedingtes Erlöschen der Bürgschaftsforderung

III. Anspruch durchsetzbar (keine Einreden)

1. Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1) (-) Verzicht hierauf zufolge selbstschuldnerischer Bürgschaft, § 773 I Nr. 1

2. Einrede nach § 770 I BGB? ... (- / +)

→ dafür: A hatte Möglichkeit einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (s. o. Frage 1: 2 2.2. a-d)

→ dagegen: A hat durch Wahl der Minderung nicht nur vorläufig von der Anfechtung Abstand genommen, sondern auf dieses Recht dauerhaft verzichtet, Bestätigung nach § 144 (*Gegenteil vertretbar*)

→ dafür: Nach Sinn und Zweck des § 767 I 3 sollte die Haftung des Bürgen durch ein Rechtsgeschäft des Schuldners nicht erweitert werden können, woraus sich ein Berufen des Bürgen auf eine ursprüngliche Anfechtungsmöglichkeit ergeben könnte (Problem wird bislang nicht diskutiert, wohl allerdings eine Schadensersatzpflicht des Bürgen im Falle des Verzichts auf die Anfechtungsmöglichkeit, s. Staudinger/Horn 13. Aufl. § 770 Rn. 19)

II. Ergebnis: Anspruch B gegen C auf Zahlung aus § 765 I ist im Umfang von 9.000 € begründet.

Lösungsvorschlag zur Variante wird im neuen Jahr in einer Sonderveranstaltung besprochen.